



Für Verträge mit einem Anwalt der Anwaltskanzlei Bayraktar & Kollegen, die auf die Erteilung von rechtlichem Rat und Auskunft, eine anwaltliche Geschäftsbesorgung (z.B. außergerichtliche Vertretung des Mandanten, Erstellung von Verträgen etc.) oder die Vertretung des Auftraggebers in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren zum Gegenstand haben (nachfolgend: „Mandat“), gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen; diese gelten auch für die Vertragsanbahnung sowie Folgeverträge mit dem Auftraggeber (nachfolgend „Mandant“):

I. Gebührenhinweis

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erfolgt und sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, sofern keine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Anwalt und Mandant oder Dritten geschlossen wird. Das erste Beratungsgespräch ist gebührenpflichtig (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG). Die Erstberatungsgebühr wird nicht automatisch auf eine weiterführende Tätigkeit angerechnet; eine Anrechnung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung / Zustandekommen des Mandats

(1) Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwälte beziehen sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

(2) Das Mandat kommt erst durch die innerhalb der gesetzlichen Fristen erklärten Annahme des Auftrags durch den Anwalt zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Anwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Will der Anwalt den Auftrag nicht annehmen, so hat er dies dem Antragenden unverzüglich zu erklären. Vertragspartner des Mandanten ist die o.g. Kanzlei; sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung durch einen bestimmten Rechtsanwalt oder Mitarbeiter des Anwalts. Zur Sachbearbeitung können auch Mitarbeiter, die bei dem Anwalt beschäftigt sind, herangezogen werden.

III. Pflichten der Rechtsanwälte

§ 1 Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte sind zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichten den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

§ 2 Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

§ 3 Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 7 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

§ 4 Datenschutz

Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

§ 1 Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwälten über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant informiert die Rechtsanwälte umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

§ 2 Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Rechtsanwälte sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können. Sollte der Mandant nach Erhalt eines solchen Schreibens das Tätigwerden nicht mehr wünschen, so hat er die Kosten der Anfertigung zu zahlen.

Unterschrift Mandant



V. Rechtsschutzversicherung

(1) Die Prüfung, ob für die beauftragte anwaltliche Tätigkeit Versicherungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung besteht, sowie die gesamte Abwicklung des Versicherungsfalls mit der Rechtsschutzversicherung obliegt allein dem Mandanten. Der Anwalt übernimmt diese Tätigkeiten nur auf ausdrücklichen gesonderten Auftrag. In einem solchen Fall wird der Mandant darauf hingewiesen, dass durch die Einholung der Kostendeckungszusage durch den Anwalt eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG aus dem Gegenstandswert (Gegenstandswert sind die voraussichtlich zu erwartenden Kosten für die Angelegenheit, für die Kostendeckung angefragt wird) anfällt. Die Anwaltskanzlei wird von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

(2) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jedoch eine Beauftragung unabhängig von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung oder deren Deckungszusage erfolgt. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem Anwalt; der Anwalt wird seine Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber dem Anwalt begleichen. Bei dem Anwalt eingehende Erstattungsleistungen wird der Anwalt umgehend an den Mandanten auskehren, soweit durch den Mandanten kein Zahlungsrückstand bei dem Anwalt besteht.

(3) Der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten besteht unabhängig von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung oder deren Deckungszusage. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Gebühren nicht oder nur teilweise übernehmen, bleibt der Mandant Kostenschuldner.

VI. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Auf die gesonderte Datenschutzerklärung wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant die Rechtsanwälte eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten gesondert mit.

VIII. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung / Aufrechnung

(1) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Anwaltes (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

IX. Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Anwaltes aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Mandat auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,00 EUR beschränkt (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2) Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

X. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwälte bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

XI. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

XII. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht. Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.

_____, den _____
Ort Datum

Vor- & Nachname und Unterschrift des Mandanten